

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 24

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIV. Jahrgang.

Nr. 24.

Basel, 16. Juni.

1888.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Die Dienstzeit in der französischen Armee. (Schluss.) — Eidgenossenschaft: Entlassungsgesuch um Enthebung vom Kommando der V. Division. Enthebung. Anleitung für die Stäbe der zusammengesetzten Truppenkörper. Die Kriegsmaterialanschaffung für 1889. Ueber Militärsteuer und Pulververwaltung. Eidg. Bekleidungs-vorräthe. Eidg. Schuhvorräthe. Ueber den Divisions-Rapport der VI. Division. Die Schlagfertigkeit unserer Armee. Uebungen des Genies und der Artillerie bei Plagne. Bestand von eidg. Spezialfonds und Depots. Gründung eines eidg. Kriegsfonds. Delegirtenversammlung des schweiz. Militärsanitätsvereins. Infanterie-Unteroffiziersverein für Glatt- und Wehthal. Zürich: Abhaltung eines praktischen Kurses im Kroquiren und Rekognosziren. St. Gallen: † Hauptmann Anton Anrig. Aargau: Gründung einer Offiziersgesellschaft in Baden. Waadt: Waffenplatz Bière. — Ausland: Deutschland: Generalstäbsreisen. Ein Wettchiessen. Ueber die Bewaffnung der Infanterie-Offiziere. Abzeichen für die Richtkanoniere der Feld- und Fussartillerie. England: Ueber einen Versuch mit Maxim-Maschinengeschützen. Spanien: Ein neues Wehrgesetz. — Verschiedenes: Arnold Winkelried bei Bicocca 1522.

Die Dienstzeit in der französ. Armee.

(Schluss.)

Wie sieht es denn aber mit der **einjährigen Dienstzeit** aus? Wir dürfen sie an dieser Stelle nicht unerwähnt lassen, weil viel über sie gesprochen wird und sie auch in der Armee manche Anhänger hat! Dass eine solche tief einschneidende Veränderung von den Volksvertretern gutgeheissen würde, daran ist vorläufig nicht zu denken. Der Franzose liebt die radikalen Neuerungen mehr mit dem Munde, als mit der That.

Die Militär-Konservativen sind für die siebenjährige Dienstzeit und haben sich mit allen Kräften gestraubt, hiervon abzugehen — aus für sie sehr triftigen Gründen. Jedoch müssen sie der force majeure nachgeben und können sich nicht länger weigern, die Dienstzeit von nominal 36 Monaten, effektiv nur 32 Monaten, legal zu machen. Man hat bei dieser Gelegenheit wieder einmal gesehen, was es heisst, im politischen, wie im gewöhnlichen Leben, alt eingefleischte Vorurtheile zu bekämpfen und zu besiegen. — Nun will man ihnen gar zumuthen, die mit Widerstreben gestatteten 36 Monate noch herabzusetzen! Unmöglich! Haben sie ja sogar ausdrücklich in ihren Amendements des Gesetzes verlangt, dass in Zukunft keinem Soldaten eine längere als 30-tägige Abwesenheit von der Fahne gestattet werden solle, Krankheitsfälle ausgenommen.

Und doch hat diese gleiche militär-konservative Senatskommission gewünscht, dass für einen beträchtlichen Theil des jährlichen Kontingents, für etwa ein Viertel, die Dienstzeit auf 1 Jahr herabgesetzt werde.

Was wird die Folge sein?

Werden nicht die Anhänger und Förderer des einjährigen Dienstes ausrufen: Wenn ihr glaubt, dass für 50,000 Eingestellte 1 Jahr für die Ausbildung im Waffendienst genügt, warum wollt ihr dann 3 Jahre lang die übrigen 130,000 jungen Leute unnütz belästigen?

Die Einwendung, dass man in einem Jahre keine Kavallerie ausbilden und keinen genügenden Ersatz im Unteroffizierskorps finden würde, wäre für die Kavallerie hinfällig, wenn man für diese Waffe hauptsächlich solche Rekruten wählen würde, die schon mit Pferden umzugehen verstehen, und ist für das Unteroffizierskorps nicht stichhaltig, da man in allen Armeen zur Evidenz bewiesen hat, dass fähige junge Leute den Unteroffiziersdienst schon in 6 oder 8 Monaten erlernen können und sich dann leicht in die Praxis des Dienstes einarbeiten werden. Man vergesse jedoch nicht, dass der grösste Theil des Unteroffizierskorps, zum mindesten drei Viertel, aus Wiederengagirten, permanent im Dienst befindlichen Individuen besteht. Es handelt sich also vor Allem darum, diesen Theil zu sichern.

Sollte der einjährige Dienst einmal in Frankreich eingeführt werden — und zahlreiche Stimmen erheben sich schon zu seinen Gunsten —, so würden die 190,000 (approximativ) jährlich Eingestellten in den permanenten Stamm der Armee von 295,000 Mann (die Gendarmerie, die Wiederengagirten, die Unteroffiziere und die Offiziere) eingereiht werden und Frankreich besässe somit die im Kriegsbudget für 1888 vorgesehene Friedensstärke seiner Armee von 485,000 Mann, ohne dass die Ausgaben beträchtlich vermehrt zu werden brauchten, aus Gründen, die wir vorhin schon angedeutet haben.